

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1985

A. Zielsetzung

- I. Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, der Altersgelder der Altershilfe für Landwirte und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung an die Entwicklung der Löhne und Gehälter.
- II. Sonstige Regelungen
 1. Das Konkurrenzverhältnis zwischen Beitragszeiten einerseits und Ausfall- oder Zurechnungszeiten andererseits bei der Rentenberechnung soll entsprechend einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts neu geregelt werden.
 2. Der Termin für die Vorlage des jährlichen Anpassungsberichts soll verlegt werden, um die Vorlage dieses Berichts auf einer besseren Datenbasis zu ermöglichen.
 3. Die Umrechnung von Einkommen im Ausland, soweit es für die Rentenleistung von Bedeutung ist, soll für die Verwaltungspraxis erleichtert werden.
 4. Die Bemühungen der Bundesregierung um eine stärkere personelle Repräsentanz der Bundesrepublik Deutschland bei internationalen Organisationen sollen durch rentenrechtliche Verbesserungen für die betroffenen Personen flankiert werden.

B. Lösung

I. *Rentenanpassung*

Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der laufenden Geldleistungen der Altershilfe für Landwirte zum 1. Juli 1985 entsprechend dem durch-

schnittlichen Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter im Jahre 1984 um 3,2 v. H. Wegen der bereits mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 beschlossenen Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung um weitere 2 v. H. der Rente zum 1. Juli 1985 beträgt die effektive Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich 1,07 v. H. Um diesen Vomhundertsatz werden auch die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung angepaßt. Die angegebenen Prozentsätze können sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aufgrund neuer statistischer Daten noch geringfügig ändern.

II. Sonstige Regelungen

1. Berechnung der Renten, denen Kalendermonate zugrundeliegen, die sowohl mit Beitragszeiten als auch mit Ausfall- oder Zurechnungszeiten belegt sind, nach dem Günstigkeitsprinzip durch Einführung einer Vergleichsberechnung.
2. Der Termin „31. Oktober“ soll auf den 15. Dezember verlegt werden.
3. Bei der Umrechnung von ausländischem Einkommen soll grundsätzlich auf länger gültige Kurse abgestellt werden.
4. Personen, die unversorgt aus den Diensten einer internationalen Organisation ausscheiden, soll die Möglichkeit zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung eingeräumt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

I. Rentenanpassung

1. Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1985 ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 1985 bis zum 30. Juni 1986 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 5,1 Mrd. DM (einschl. der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	2,8 Mrd. DM,
Rentenversicherung der Angestellten	2,0 Mrd. DM,
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,32 Mrd. DM.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 128 RKG vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

2. In der Altershilfe für Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1985 bis zum 30. Juni 1986 auf 55 Mio. DM.

Davon entfallen auf
Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder
sowie Übergangshilfe 50 Mio. DM,
Landabgaberechten 5 Mio. DM.

Von den Mehraufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe gehen zu Lasten

der Alterskassen 14 Mio. DM,
des Bundes 36 Mio. DM.

Die Mehraufwendungen für Landabgaberechten in Höhe von 5 Mio. DM gehen voll zu Lasten des Bundes.

Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

3. In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1986 rd. 65 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 4 Mio. DM.

II. Sonstige Regelungen

1. Durch die vorgeschlagene Neuregelung des Konkurrenzverhältnisses von Ausfallzeiten und Zurechnungszeiten einerseits und Beitragszeiten andererseits entstehen tendenziell Mehraufwendungen; diese sind jedoch sehr gering und nicht quantifizierbar.
2. Die vorgesehenen Regelungen über die Beitragszahlung für die Beschäftigten bei internationalen Organisationen und über die Währungsumrechnung haben keine quantifizierbaren finanziellen Auswirkungen.

III. Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Träger der Rentenversicherung und Unfallversicherung sowie auf den Bund ergeben sich keine Auswirkungen auf öffentliche Haushalte.

IV. Auswirkungen auf Löhne und Preise sind von diesem Gesetz nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 9. Januar 1985

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1985 mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 545. Sitzung am 20. Dezember 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1985

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Rentenanpassungsgesetz 1985 (RAG 1985)

ERSTER ABSCHNITT

Rentenversicherung

§ 1

Grundsatz

Aus Anlaß des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahr 1984 auf das Jahr 1985 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Knappschaftsausgleichsleistungen zum 1. Juli 1985 nach den §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes angepaßt.

§ 2

Formelrenten

(1) Renten, die

1. nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung,
2. nach den §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder
3. nach den §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes

berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1985 ermittelt wird.

(2) Eine Rente, deren Höhe sich nicht nur nach den allgemeinen in Absatz 1 genannten Vorschriften ergibt, sondern auf einer vorausgegangenen Rente beruht oder infolge eines Versorgungsausgleichs oder aufgrund über- und zwischenstaatlichen Rechts geändert ist, wird nach § 3 angepaßt. Eine Rente, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt wird, wird nach Absatz 1 angepaßt.

§ 3

Sonstige Renten

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1985 ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um 3,20 vom Hundert erhöht wird.

§ 4

Allgemeines

(1) Auf die angepaßten Renten sind die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden. Dabei sind für die in § 2 Abs. 2 genannten Renten die Grenzbeträge zugrunde zu legen, die auch für die nach § 2 Abs. 1 anzupassenden Renten maßgebend sind.

(2) Ergibt allein die Anpassung der Rente nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten. Ergibt die Anpassung der Rente in Verbindung mit der Herabsetzung des Zuschusses zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung einen niedrigeren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten; der Auffüllbetrag gilt als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Abrundungen zulässig.

§ 5

Berichtigung fehlerhafter Anpassungen

Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, ist sie zu berichtigen. Die Berichtigung ist nur bis zur nächsten Anpassung zulässig. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu erbringen, in dem die Berichtigung erfolgt. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt.

§ 6

Allgemeine Bemessungsgrundlage

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1985 beträgt

in der Rentenversicherung

der Arbeiter und der Angestellten

27 152 Deutsche Mark

und

in der knappschaftlichen

Rentenversicherung

27 441 Deutsche Mark.

ZWEITER ABSCHNITT

Unfallversicherung

§ 7

Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1985 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt 1,0107.

§ 8

Pflegegeld

Das Pflegegeld beträgt vom 1. Juli 1985 an zwischen 393 Deutsche Mark und 1568 Deutsche Mark monatlich.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029), wird wie folgt geändert:

1. § 1253 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Versicherungs- und Ausfallzeiten, die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit zurückgelegt wurden, sind zusätzlich zu berücksichtigen; dies gilt für die während einer angerechneten Zurechnungszeit zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten nur dann, wenn bei Kürzung der Zurechnungszeit um diese Zeiten deren Berücksichtigung eine höhere Rente ergibt.“

2. § 1255 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Buchstabe b“ gestrichen.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Beiträge, die für Kalendermonate entrichtet sind, die auch mit einer anrechenbaren Ausfallzeit oder Zurechnungszeit belegt sind oder in denen Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen worden ist, bleiben unberücksichtigt, wenn dies eine höhere Rente ergibt.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

3. § 1260 a wird gestrichen.

4. § 1260 c wird wie folgt gefaßt:

„§ 1260 c

(1) Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit bleiben bei der Rentenberechnung un-

berücksichtigt, soweit sie mit Zeiten zusammenreffen, die bei einer Versorgung aus einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten

- a) öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
- b) Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen

ruhegehaltfähig sind oder bei Eintritt des Versorgungsfalles als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

(2) Ersatzzeiten werden nicht berücksichtigt, soweit für dieselbe Zeit eine Nachversicherung nur wegen eines fehlenden Antrages des Versicherten nicht durchgeführt ist. In diesen Fällen ist der Träger der Rentenversicherung berechtigt, die Voraussetzungen für die Nachversicherung festzustellen.“

5. In § 1273 werden die Worte „31. Oktober“ durch die Worte „15. Dezember“ ersetzt.

6. § 1304 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „einschließlich der für die bis zum Versicherungsfall anzusetzenden Werteinheiten für eine bisher angerechnete Zurechnungszeit ohne Kinderzuschuß, Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung und Leistungen nach § 1260 a“ durch die Worte „aus allen bis zum Versicherungsfall anrechnungsfähigen Versicherungsjahren“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „und Leistungen nach § 1260 a“ gestrichen.

7. Nach § 1418 wird eingefügt:

„§ 1418 a

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die auf Veranlassung oder im Interesse der Bundesrepublik Deutschland in den Diensten einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation stehen und aus den Diensten dieser Organisation ausscheiden, ohne daß ihnen nach den Regelungen des Versorgungssystems der Organisation für die Zeit der Zugehörigkeit zu diesem System lebenslängliche Versorgung geleistet oder Anwartschaft auf eine lebenslängliche Versorgung für den Fall des Alters und auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist, können auf Antrag für Zeiten des Dienstes bei der Organisation, die nicht mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind, freiwillig Beiträge nachentrichten, wenn sie zuletzt Beiträge in der Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet haben. Satz 1 gilt nicht für Zeiten des Dienstes bei der Organisation, die in einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung für Berufsgruppen oder in einer Versorgung nach dienst-

rechtlichen Grundsätzen berücksichtigt sind oder berücksichtigt werden.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden aus den Diensten der Organisation zu stellen; die Antragsfrist läuft frühestens am 31. Dezember 1985 ab. Der Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb der Antragsfrist steht der Nachentrichtung von Beiträgen nicht entgegen. Die Beiträge sind abweichend von § 1418 spätestens sechs Monate nach Eintritt der Bindungswirkung des Nachentrichtungsbescheides zu entrichten.

(3) Für die Entrichtung der Beiträge und ihre Bewertung im Leistungsfall sind die Vorschriften des Jahres anzuwenden, in dem der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 gestellt wird. Der Antragsteller hat dem Versicherungsträger zusammen mit dem Antrag auf Nachentrichtung die für die Berechtigung zur Nachentrichtung nach Absatz 1 rechtserheblichen Tatsachen nachzuweisen; werden die für die Nachentrichtung erforderlichen Nachweise nach Antragstellung dem Versicherungsträger vorgelegt, ist abweichend von Satz 1 das Jahr maßgebend, in dem diese Nachweise dem Versicherungsträger vollständig zugehen. Die nach dieser Vorschrift nachentrichteten Beiträge sind an den Versicherten zurückzuzahlen, wenn eine Nachversicherung für die nach Absatz 1 Satz 1 maßgebenden Zeiten nach § 1232 durchgeführt wird.“

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 793), wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Versicherungs- und Ausfallzeiten, die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit zurückgelegt wurden, sind zusätzlich zu berücksichtigen; dies gilt für die während einer angerechneten Zurechnungszeit zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten nur dann, wenn bei Kürzung der Zurechnungszeit um diese Zeiten deren Berücksichtigung eine höhere Rente ergibt.“

2. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Buchstabe b“ gestrichen.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Beiträge, die für Kalendermonate entrichtet sind, die auch mit einer anrechenbaren Ausfallzeit oder Zurechnungszeit belegt sind oder in denen Anpassungs-

geld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen worden ist, bleiben unberücksichtigt, wenn dies eine höhere Rente ergibt.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

3. § 37 a wird gestrichen.

4. § 37 c wird wie folgt gefaßt:

„§ 37 c

(1) Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit bleiben bei der Rentenberechnung unberücksichtigt, soweit sie mit Zeiten zusammenreffen, die bei einer Versorgung aus einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten

a) öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder

b) Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen

ruhegehaltfähig sind oder bei Eintritt des Versorgungsfalles als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

(2) Ersatzzeiten werden nicht berücksichtigt, soweit für dieselbe Zeit eine Nachversicherung nur wegen eines fehlenden Antrages des Versicherten nicht durchgeführt ist. In diesen Fällen ist der Träger der Rentenversicherung berechtigt, die Voraussetzungen für die Nachversicherung festzustellen.“

5. In § 50 werden die Worte „31. Oktober“ durch die Worte „15. Dezember“ ersetzt.

6. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „einschließlich der für die bis zum Versicherungsfall anzusetzenden Werteinheiten für eine bisher angerechnete Zurechnungszeit ohne Kinderzuschuß, Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung und Leistungen nach § 37 a“ durch die Worte „aus allen bis zum Versicherungsfall anrechnungsfähigen Versicherungsjahren“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „und Leistungen nach § 37 a“ gestrichen.

7. Nach § 140 wird eingefügt:

„§ 140 a

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die auf Veranlassung oder im Interesse der Bundesrepublik Deutschland in den Diensten einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation stehen und aus den Diensten dieser Organisation ausscheiden, ohne daß ihnen nach den Regelungen des Ver-

sorgungssystem der Organisation für die Zeit der Zugehörigkeit zu diesem System lebenslängliche Versorgung geleistet oder Anwartschaft auf eine lebenslängliche Versorgung für den Fall des Alters und auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist, können auf Antrag für Zeiten des Dienstes bei der Organisation, die nicht mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind, freiwillig Beiträge nachentrichten, wenn sie zuletzt Beiträge in der Rentenversicherung der Angestellten oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung oder überhaupt noch keine Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet haben. Satz 1 gilt nicht für Zeiten des Dienstes bei der Organisation, die in einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung für Berufsgruppen oder in einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen berücksichtigt sind oder berücksichtigt werden.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden aus den Diensten der Organisation zu stellen; die Antragsfrist läuft frühestens am 31. Dezember 1985 ab. Der Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb der Antragsfrist steht der Nachentrichtung von Beiträgen nicht entgegen. Die Beiträge sind abweichend von § 140 spätestens sechs Monate nach Eintritt der Bindungswirkung des Nachentrichtungsbescheides zu entrichten.

(3) Für die Entrichtung der Beiträge und ihre Bewertung im Leistungsfall sind die Vorschriften des Jahres anzuwenden, in dem der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 gestellt wird. Der Antragsteller hat der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zusammen mit dem Antrag auf Nachentrichtung die für die Berechtigung zur Nachentrichtung nach Absatz 1 rechtserheblichen Tatsachen nachzuweisen; werden die für die Nachentrichtung erforderlichen Nachweise nach Antragstellung dem Versicherungsträger vorgelegt, ist abweichend von Satz 1 das Jahr maßgebend, in dem diese Nachweise dem Versicherungsträger vollständig zugehen. Die nach dieser Vorschrift nachentrichteten Beiträge sind an den Versicherten zurückzuzahlen, wenn eine Nachversicherung für die nach Absatz 1 Satz 1 maßgebenden Zeiten nach § 9 durchgeführt wird.“

Artikel 4

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 793), wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Versicherungs- und Ausfallzeiten, die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit zurückgelegt wur-

den, sind zusätzlich zu berücksichtigen; dies gilt für die während einer angerechneten Zurechnungszeit zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten nur dann, wenn bei Kürzung der Zurechnungszeit um diese Zeiten deren Berücksichtigung eine höhere Rente ergibt.“

2. § 54 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Beiträge, die für Kalendermonate entrichtet sind, die auch mit einer anrechenbaren Ausfallzeit oder Zurechnungszeit belegt sind oder in denen Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen worden ist, bleiben unberücksichtigt, wenn dies eine höhere Rente ergibt.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

3. § 58 a wird gestrichen.

4. § 58 c wird wie folgt gefaßt:

„§ 58 c

(1) Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit bleiben bei der Rentenberechnung unberücksichtigt, soweit sie mit Zeiten zusammenreffen, die bei einer Versorgung aus einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten

a) öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder

b) Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen

ruhegehaltfähig sind oder bei Eintritt des Versorgungsfalles als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

(2) Ersatzzeiten werden nicht berücksichtigt, soweit für dieselbe Zeit eine Nachversicherung nur wegen eines fehlenden Antrages des Versicherten nicht durchgeführt ist. In diesen Fällen ist der Träger der Rentenversicherung berechtigt, die Voraussetzungen für die Nachversicherung festzustellen.“

5. § 96 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einschließlich der für die bis zum Versicherungsfall anzusetzenden Werteinheiten für eine bisher angerechnete Zurechnungszeit ohne Kinderzuschuß und Leistungen nach § 58 a“ durch die Worte „aus allen bis zum Versicherungsfall anrechnungsfähigen Versicherungsjahren“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 5 wie folgt gefaßt:

„§ 89 Abs. 1 gilt entsprechend.“

Artikel 5

**Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 b wird angefügt:

„(5) § 1253 Abs. 2 Satz 4 und § 1255 Abs. 7 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Juli 1985 an geltenden Fassung gelten auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. § 1260 a der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 30. Juni 1985 geltenden Fassung gilt nicht mehr für Versicherungsfälle vor dem 1. Juli 1985. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist. Ist eine Rente mit einem Versicherungsfall vor dem 1. Juli 1985 neu festzustellen, sind die Sätze 1 und 2 anzuwenden; dabei ist jedoch als Rente mindestens der bisherige Zahlbetrag zu leisten.“

2. § 14 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 14 b

(1) § 1260 c Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Juli 1985 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1979, es sei denn, über einen Anspruch ist eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden.

(2) § 1260 c Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1983, es sei denn, über einen Anspruch ist eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden.“

Artikel 6

**Änderung des Angestelltenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 b wird angefügt:

„(5) § 30 Abs. 2 Satz 4 und § 32 Abs. 7 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Juli 1985 an geltenden Fassung gelten auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. § 37 a des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 1985 geltenden Fassung gilt nicht mehr für Versicherungsfälle vor dem 1. Juli 1985. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzu-

wenden, wenn über einen Anspruch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist. Ist eine Rente mit einem Versicherungsfall vor dem 1. Juli 1985 neu festzustellen, sind die Sätze 1 und 2 anzuwenden; dabei ist jedoch als Rente mindestens der bisherige Zahlbetrag zu leisten.“

2. § 14 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 14 b

(1) § 37 c Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Juli 1985 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1979, es sei denn, über einen Anspruch ist eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden.

(2) § 37 c Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1983, es sei denn, über einen Anspruch ist eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden.“

Artikel 7

**Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610), wird wie folgt geändert:

1. § 9 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 9 a

(1) § 58 c Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Juli 1985 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1979, es sei denn, über einen Anspruch ist eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden.

(2) § 58 c Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1983, es sei denn, über einen Anspruch ist eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden.“

2. Dem § 10 c wird angefügt:

„(5) § 53 Abs. 3 Satz 4 und § 54 Abs. 7 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Juli 1985 an geltenden Fassung gelten auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. § 58 a des Reichsknappschaftsgesetzes in der bis zum 30. Juni 1985 geltenden Fassung gilt nicht mehr für Versicherungsfälle vor dem 1. Juli 1985. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist. Ist eine Rente mit einem Versicherungsfall vor dem 1. Juli 1985 neu festzustellen, sind die Sätze 1 und 2 anzuwenden; dabei ist jedoch als Rente mindestens der bisherige Zahlbetrag zu leisten.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 793) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1985 an für den verheirateten Berechtigten 536,60 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 357,90 Deutsche Mark.“

Artikel 9

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) geändert worden ist, wird eingefügt:

„§ 17 a

Umrechnung von ausländischem Einkommen

(1) Ist Einkommen zu berücksichtigen, das in ausländischer Währung erzielt wird, wird es in Deutsche Mark nach dem Mittelkurs umgerechnet, der für diese Währung an der Frankfurter Devisenbörse notiert ist. Wird diese ausländische Währung an der Frankfurter Devisenbörse nicht notiert, erfolgt die Umrechnung nach den statistischen Mittelkursen der Deutschen Bundesbank, die diese nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank veröffentlicht. Sind in diesen Veröffentlichungen für eine Währung nichtkommerzielle Kurse ausgewiesen, sind diese anzuwenden.

(2) Bei den an der Frankfurter Devisenbörse notierten Währungen ist maßgebend der Umrechnungskurs für den ersten Monat des Kalendervierteljahres, das dem Beginn der Berücksichtigung

von Einkommen vorausgeht, bei den übrigen Währungen der Umrechnungskurs für das Ende des letzten Monats im vorvergangenen Kalendervierteljahr.

(3) Der angewandte Umrechnungskurs bleibt solange maßgebend, bis

1. die Sozialleistung zu ändern ist,
2. sich das zu berücksichtigende Einkommen ändert oder
3. eine Kursveränderung von mehr als 10 vom Hundert gegenüber der letzten Umrechnung eintritt.

Die Kursveränderung nach Nummer 3 sowie der neue Umrechnungskurs werden in entsprechender Anwendung von Absatz 2 ermittelt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung auf

1. Unterhaltsleistungen,
2. Prämien für eine Krankenversicherung.

Sie finden keine Anwendung bei der Ermittlung von Bemessungsgrundlagen von Sozialleistungen.“

Artikel 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 11

Inkrafttreten

Artikel 2 bis 9 treten am 1. Juli 1985 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Rentenanpassung

1. Rentenversicherung

Nach § 1272 RVO, § 49 AVG und § 71 RKG sind die Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch Gesetz anzupassen. Die 27. Rentenanpassung, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geregelt werden soll, entspricht dem Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1985 gegenüber derjenigen für das Jahr 1984. Der Anstieg richtet sich nach der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte aller Versicherten im Jahre 1984. Die durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte sind nach dem derzeitigen Stand der statistischen Erhebungen im Jahre 1984 voraussichtlich um 3,2 v. H. höher als im Jahre 1983. Um diesen Prozentsatz, der sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aufgrund neuer statistischer Daten noch geringfügig ändern kann, sollen die Renten zum 1. Juli 1985 angepaßt werden.

Unter Berücksichtigung der bereits im Haushaltsbegleitgesetz 1983 geregelten Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung um weitere 2 v. H. der Rente zum 1. Juli 1985 ergibt sich grundsätzlich eine effektive Erhöhung der Renten um 1,07 v. H.

2. Altershilfe für Landwirte

Das Ausmaß der Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte richtet sich gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte nach der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter. Die Anpassung der Altersgelder entspricht damit der Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung. Die Erhöhung der Altersgelder bewirkt zugleich eine Anhebung der Landabgabenrenten. Die Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte werden auch effektiv um 3,2 v. H. erhöht, weil die Altersgeldbezieher bereits seit 1983 vom Altersgeld einen Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von durchschnittlich 6 v. H. zahlen.

3. Unfallversicherung

Nach § 579 RVO in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 werden zum 1. Juli jeden Jahres die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im vorausgegangenen Kalenderjahr oder früher eingetreten sind, und das

Pflegegeld entsprechend dem Vomhundertsatz angepaßt, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner verändern. In der Rentenversicherung sollen sich die Renten unter Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen um voraussichtlich 1,07 v. H. effektiv erhöhen. Um denselben Prozentsatz sind daher auch die anpassungsfähigen Geldleistungen der Unfallversicherung anzuheben.

II. Sonstige Regelungen

1. Neuregelung der Rentenberechnung beim Zusammentreffen von Beitragszeiten mit Ausfall- und Zurechnungszeiten

Nach geltendem Recht bleiben Beiträge, die während einer anzurechnenden Ausfallzeit oder Zurechnungszeit entrichtet sind, bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage außer Betracht. In typischen Fällen ist diese Regelung für den Versicherten günstiger als die Anrechnung der Zeit als Beitragszeit. In besonders gelagerten Fällen kann sie jedoch dazu führen, daß eine höherwertige Beitragszeit durch eine geringerwertige beitragslose Zeit verdrängt wird. Ein solcher Fall hat der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Februar 1983 — 1 BvL 28/79 — zugrunde gelegen. Mit dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht es für unvereinbar mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes erklärt, daß Pflichtbeiträge, die während einer anzurechnenden Ausfallzeit vor 1957 entrichtet sind, auch dann unberücksichtigt bleiben, wenn ihre Anrechnung zu einer höheren Rente führen würde.

Die Bundesregierung nimmt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Anlaß, eine Neuregelung des Konkurrenzverhältnisses von Beitragszeiten einerseits und Ausfall- und Zurechnungszeiten andererseits bei der Rentenberechnung vorzuschlagen.

Hinsichtlich der Bewertung von Kalendermonaten, die sowohl mit Beitragszeiten als auch mit Ausfall- oder Zurechnungszeiten belegt sind, soll allgemein bestimmt werden, daß die Bewertung nach dem Günstigkeitsprinzip erfolgt. Die Vergleichsberechnung erfolgt in der Weise, daß alle Kalendermonate, die sowohl Beitragszeiten als auch Ausfallzeiten oder Zurechnungszeiten sind, bei der Ermittlung des Jahresrentenbetrags zunächst als Beitragszeiten und dann als Ausfall- oder Zurechnungszeiten berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Qualifizierung einer Zeit als Ausfallzeit bleibt es beim bisherigen Recht.

Die Tatsache, daß eine Beitragszeit bei der Rentenberechnung als Ausfall- oder Zurechnungszeit bewertet wird, berührt nicht die Berücksichtigung der Beitragszeiten in sonstiger Hinsicht, insbesondere bei den Wartezeiten, sonstigen Leistungsvoraussetzungen und bei einem pro-rata-Verhältnis im Auslandsrentenrecht.

2. Vorlagetermin für den Rentenanpassungsbericht

Der 31. Oktober als Vorlagetermin für den jährlichen Rentenanpassungsbericht hat sich in den letzten Jahren als zunehmend problematisch erwiesen. Zum einen lassen die zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Daten nach keine sichere Einschätzung der ökonomischen Entwicklung, insbesondere der Entgeltentwicklung, im jeweils laufenden Jahr zu, zum anderen ermöglicht die Datenlage zu diesem Zeitpunkt noch keine zuverlässige Prognose hinsichtlich der ökonomischen Entwicklung im jeweils folgenden Jahr. Insoweit ist die Datenlage am 15. Dezember günstiger. Die vorgeschlagene Verlegung des Vorlagetermins auf diesen Zeitpunkt ermöglicht es insbesondere, die Herbstdiagnose der 5 Konjunkturforschungsinstitute und das Gutachten des Sachverständigenrates sowie die darauf aufbauende Neueinschätzung der ökonomischen Entwicklung durch die Bundesregierung im jeweiligen Rentenanpassungsbericht zu berücksichtigen.

3. Umrechnung von ausländischem Einkommen

Das Bundessozialgericht hat die Rentenversicherungsträger in mehreren Urteilen dazu verpflichtet, ausländisches Einkommen und Prämien für eine Krankenversicherung nach dem Mittelkurs des Monats umzurechnen, in dem die Einkünfte erzielt bzw. die Prämien zur Krankenversicherung erbracht werden (Urteil vom 9. November 1982 — 11 RA 2/82 zu § 25 Abs. 4 AVG/§ 1248 Abs. 4 RVO; Urteile vom 3. Mai 1984 — 11 RAz 4/83 und 11 RAz 5/83 zu § 83 e AVG/§ 1304 e RVO; Urteil vom 12. September 1984 — 4 RJ 11/83 zu § 1248 Abs. 4 RVO). Diese Rechtsprechung führt in der Praxis zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand, weil die Rechtsprechung nicht nur festgelegt hat, von welchem Umrechnungskurs auszugehen ist, sondern außerdem verlangt, daß die Leistungen bei auch nur geringfügigen Schwankungen der monatlichen Mittelkurse neu festzusetzen sind. Um dauernde Schwierigkeiten bei der Umrechnung von ausländischem Einkommen für die Betroffenen, wie auch für die Träger der Rentenversicherung, auszuschließen, schlägt die Bundesregierung eine Regelung vor, wonach grundsätzlich bei der Umrechnung von ausländischem Einkommen auf längerfristige Kurse abgestellt werden und nur in besonders geregelten Ausnahmefällen eine Neuberechnung erfolgen soll.

4. Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen durch deutsche Bedienstete bei internationalen Organisationen

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die persönliche Repräsentanz der Bundesrepublik Deutsch-

land bei internationalen Organisationen zu verbessern. Dahin gehende einstimmige Entschlüsse hat auch der Deutsche Bundestag am 21. Juni 1978 gefaßt (Plenar-Protokoll 8/99, 7915 C, D, BT-Drucksachen 8/1806 und 1807).

Zu den in diesem Zusammenhang zu treffenden Maßnahmen gehört es, Nachteile auszuschließen, die den deutschen Bediensteten in ihrem sozialen Schutz entstehen können. Die internationalen Organisationen haben zwar eigene Systeme der sozialen Sicherheit für ihre Bediensteten, u. a. auch Versorgungsregelungen. Es ist jedoch möglich, daß die Bediensteten ohne Versorgungsanwartschaft für ihre Tätigkeit bei der Organisation aus dieser ausscheiden, weil sie die erforderliche Wartezeit (in der Regel fünf oder zehn Jahre) nicht erfüllen. Um derartige Versorgungslücken zu schließen, sollen deutsche Bedienstete nach ihrem Ausscheiden die Möglichkeit haben, für die Zeit der Tätigkeit bei der Organisation Beiträge zur deutschen Rentenversicherung nachzuentrichten. Die Nachentrichtung soll hierbei auf einer kostengerechten Grundlage durchgeführt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 — Rentenanpassungsgesetz 1985 — RAG 1985

Zum Ersten Abschnitt — Rentenversicherung

Zu § 1 — Grundsatz

Diese Vorschrift enthält den Grundsatz der Anpassung. Sie nennt den Anlaß, der nach den Vorschriften über die Rentenanpassung in den Rentengesetzen (§ 1272 RVO, § 49 AVG, § 71 RKG) für die Rentenanpassung maßgebend ist, nämlich den Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 1984 auf 1985. Für diesen Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage ist die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte im Jahre 1984 maßgeblich. Nach dem derzeitigen Stand der statistischen Erhebungen steigen die durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte des Jahres 1984 gegenüber den bei der Ermittlung der letzten allgemeinen Bemessungsgrundlage zugrunde gelegten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelten des Jahres 1983 um voraussichtlich 3,2 vom Hundert. Die förmliche Feststellung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1985 erfolgt durch § 6 dieses Gesetzentwurfs.

Außerdem ist in der Vorschrift der Zeitpunkt für die Anpassung, nämlich der 1. Juli 1985, bestimmt.

Den Renten werden bei Anwendung dieses Gesetzes die Knappschaftsausgleichsleistungen gleichgestellt.

Für einen Rentner, der vor der Anpassung, also im Juni 1985, eine Rente von 1 000 DM/Monat erhält, wirkt sich das Anpassungsgesetz in Verbindung mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 wie folgt aus:

	DM/Monat
1. Rente für Juni 1985 (vor Anpassung)	1 000,00
+ Beitragszuschuß zur Krankenversicherung von 8,8 v. H.	88,00
– Krankenkassenbeitrag von 11,8 v. H.	118,00
<hr/> Zahlbetrag	<hr/> 970,00
2. Um 3,2 v. H. erhöhte Rente für Juli 1985	1 032,00
+ Beitragszuschuß zur Krankenversicherung von 6,8 v. H.	70,18
– Krankenkassenbeitrag von 11,8 v. H.	121,78
<hr/> Zahlbetrag	<hr/> 980,40

Die Rente von 1 000 DM/Monat erhöht sich zum 1. Juli 1985 durch die Anpassung um 32 DM auf 1 032 DM; der ausgezahlte Betrag erhöht sich um 1,07 v. H. von 970 DM/Monat auf 980,40 DM/Monat, also um 10,40 DM/Monat. Der eigene Beitrag des Rentners für die Krankenversicherung erhöht sich von 30 DM/Monat auf 51,60 DM/Monat.

Zu § 2 — Formelrenten

Diese Vorschrift regelt die Anpassung für alle Renten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (ArV/AnV) sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung (KnRV), die nach den Vorschriften des seit 1957 geltenden Rechts berechnet worden sind und deren Zahlbetrag sich ausschließlich aus der Anwendung dieser Vorschriften ergibt.

Zu Absatz 1

Die Anpassung der hier bezeichneten Renten erfolgt durch Neuberechnung nach Maßgabe der Berechnungs- und Kürzungsvorschriften der jeweiligen Rentengesetze.

Durch Ersetzung der bisher angesetzten allgemeinen Bemessungsgrundlage für 1984 durch die neue allgemeine Bemessungsgrundlage für 1985 (vgl. § 6) erfolgt die Anpassung, die voraussichtlich 3,2 vom Hundert beträgt.

Zu Absatz 2

Bei den in Satz 1 bezeichneten Renten handelt es sich um Renten, deren Bruttorentenbetrag (Rentenbetrag vor Abzug des anteiligen Krankenversicherungsbeitrags) von dem Betrag abweicht, der sich aus den vier Faktoren der Rentenformel ergeben würde. Sie sind nicht nach Absatz 1 anzupassen.

Für die in Satz 2 bezeichneten Knappschaftsrenten ist eine Anpassung nach Absatz 1 vorgeschrieben. Dadurch wird sichergestellt, daß nur der sich aufgrund der neuen Rentenformel ergebende Betrag angepaßt wird, nicht aber ein eventuell höherer besitzgeschützter Betrag.

Zu § 3 — Sonstige Renten

Diese Vorschrift regelt die Anpassung der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Renten und der Renten, die an-

läßlich der Neuregelungsgesetze des Jahres 1957 pauschal auf das neue Recht umgestellt worden sind.

Ausgangsbetrag für die Anpassung ist der Bruttorentenbetrag (Rentenbetrag vor Abzug des anteiligen Krankenversicherungsbeitrags) nach Anwendung der Kürzungsvorschriften, aber vor Anwendung der Ruhensvorschriften, soweit er anpassungsfähig ist. Der Betrag ist insoweit anpassungsfähig, als er nicht von der Anpassung auszunehmende Rentenbestandteile enthält (§ 1272 Abs. 3 RVO, § 49 Abs. 3 AVG, § 71 Abs. 3 RKG).

Im Unterschied zu der Anpassung nach § 2, der eine Neuberechnung auf einer erhöhten allgemeinen Bemessungsgrundlage regelt, werden Renten nach § 3 um einen bestimmten Prozentsatz erhöht. Dieser ergibt sich, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Anpassungsjahres und derjenigen des Vorjahres als Vomhundertsatz im Verhältnis zur allgemeinen Bemessungsgrundlage des Vorjahres ermittelt wird; er entspricht dem Anstieg der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Kalenderjahr vor dem Anpassungstermin.

Zu § 4 — Allgemeines

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift regelt für alle nach §§ 2 und 3 anzupassenden Renten, daß auf den neuen Bruttorentenbetrag die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden sind.

Zahlenmäßig im Vordergrund stehen dabei die Fälle, in denen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentrifft und auf die die entsprechenden Ruhensvorschriften anzuwenden sind.

Bei der Anwendung der Ruhensvorschriften beim Zusammentreffen von Renten aus der Rentenversicherung mit Renten aus der Unfallversicherung sind zwei Grenzbeträge von Bedeutung: der Jahresarbeitsverdienst der gesetzlichen Unfallversicherung und die persönliche Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung. Während der aktualisierte Jahresarbeitsverdienst im Einzelfall vom Träger der Unfallversicherung ermittelt und dem Träger der Rentenversicherung mitgeteilt wird, hat der Träger der Rentenversicherung die zweite Größe „persönliche Bemessungsgrundlage“ selbst zu aktualisieren. Dies erfolgt bei Renten, die nach § 2 Abs. 1 angepaßt werden, im Rahmen der Neuberechnung dieser Renten. Satz 2 schreibt vor, daß auch für die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Renten, die nach § 3 anzupassen sind, die persönliche Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen ist, die sich bei einer Anpassung der Rente durch Neuermittlung aus den Faktoren „persönlicher Vomhundertsatz“ und „allgemeine Bemessungsgrundlage“ des Anpassungsjahres ergeben würde.

Für Renten alten Rechts finden die Vorschriften der Artikel 2 § 37 Abs. 3 ArVNG und Artikel 2 § 36 Abs. 3 AnVNG i. V. m. der dazu ergangenen Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften auf umgestellte Renten Anwendung.

Zu Absatz 2

Diese Regelung stellt in Satz 1 sicher, daß sich durch die Anpassung der Rente der bisherige Rentenbetrag nicht mindert. Eine Minderung des bisherigen Rentenzahlbetrags soll auch in den Fällen vermieden werden, in denen der Erhöhungsbetrag aufgrund der Anpassung der Rente niedriger ist als der Betrag, um den die Beteiligung des Rentners an den Beiträgen für seine Krankenversicherung zum 1. Juli 1985 steigt (Satz 2). Dies ist bei einem Teil der Renten mit nichtanpassungsfähigen Rententeilen, insbesondere bei Halbwaisenrenten mit dem darin enthaltenen Erhöhungsbetrag und bei niedrigen Renten mit Höherversicherungsanteilen, sowie bei Renten mit besitzgeschützten Zuschüssen zu den Aufwendungen für eine Krankenversicherung möglich. In diesen Fällen gilt der erforderliche Auffüllbetrag als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

Zu Absatz 3

Nach dieser Regelung sind anlässlich der Rentenanpassung Abrundungen zulässig, wie sie auch bei einer Rentenneufeststellung zulässig sind.

Zu § 5 — Berichtigung fehlerhafter Anpassungen

Diese Vorschrift ermöglicht bis zur nächsten Anpassung die Korrektur von Fehlern, die anlässlich der Rentenanpassung, die als Massengeschäft binnen kurzer Zeit erfolgen muß, in Einzelfällen nicht auszuschließen sind. Eventuell entstandene Überzahlungen dürfen nicht zurückgefordert werden.

Zu § 6 — Allgemeine Bemessungsgrundlage

Mit dieser Vorschrift wird gemäß § 1255 Abs. 2 RVO, § 32 Abs. 2 AVG und § 54 Abs. 2 RKG die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1985 festgestellt.

Nach den vorgenannten Vorschriften wird die allgemeine Bemessungsgrundlage, die nach § 6 des Rentenanpassungsgesetzes 1984 vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 793) für das Jahr 1984 in der ArV/AnV 26 310 DM und in der KnRV 26 590 DM beträgt, entsprechend der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Vorjahr fortgeschrieben. Für die Feststellung der Veränderung ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt im Kalenderjahr 1984 und demjenigen im Kalenderjahr 1983, das bei der Feststellung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1984 zugrundegelegt wurde, maßgebend.

Nach § 1 des Entwurfs der RV-Bezugsgrößenverordnung 1985 beträgt das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt im Jahre 1983 in der ArV/AnV 33 293

DM und in der KnRV 33 646 DM; das sind die Beträge, die auch der Ermittlung der allgemeinen Bemessungsgrundlage als durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt im Vorjahr zugrundegelegt worden sind. Da das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt im Jahre 1984 erst Ende 1985 durch die RV-Bezugsgrößenverordnung 1986 festgestellt wird, sieht der jeweilige Satz 3 der o. a. Vorschriften vor, daß für die Feststellung der allgemeinen Bemessungsgrundlage das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt im jeweiligen Vorjahr mit dem Wert anzusetzen ist, der sich aufgrund der Daten des Statistischen Bundesamtes ergibt, die diesem zu Beginn des Jahres vorliegen, für das die allgemeine Bemessungsgrundlage festgestellt werden soll. Nach der derzeitigen Datenlage wird davon ausgegangen, daß das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt im Jahre 1984 um 3,2 v. H. höher ist als im Jahre 1983. Um diesen Prozentsatz, der sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch geringfügig ändern kann, weil von den Daten nach dem Stand zu Beginn des Jahres 1985 auszugehen ist, erhöht sich die bisherige allgemeine Bemessungsgrundlage; sie soll für das Jahr 1985 in der ArV/AnV auf 27 152 DM und in der KnRV auf 27 441 DM festgestellt werden.

Zum Zweiten Abschnitt — Unfallversicherung

Zu § 7 — Anpassungsfaktor

Durch die Vorschrift wird entsprechend § 579 Abs. 2 Satz 2 RVO der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1985 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung festgestellt. Die Erhöhung der Geldleistungen beträgt 1,07 vom Hundert. Daraus ergibt sich ein Anpassungsfaktor von 1,0107.

Zu § 8 — Pflegegeld

Da die erstmals festzustellenden Pflegegelder die gleiche Höhe haben sollen wie die laufenden Pflegegelder, sieht § 558 Abs. 3 Satz 3 und 4 RVO die Erhöhung der Mindest- und Höchstbeträge entsprechend der Anpassung der laufenden Pflegegelder nach § 579 RVO durch das jeweilige Rentenanpassungsgesetz vor. Durch § 8 werden die neuen Mindest- und Höchstbeträge für die vom 1. Juli 1985 an erstmals festzustellenden Pflegegelder festgesetzt.

Zum Dritten Abschnitt — Schlußvorschriften

Zu § 9 — Berlin-Klausel

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel für das Rentenanpassungsgesetz.

Zu Artikel 2 — Änderung der Reichsversicherungsordnung

Zu Nummer 1 — § 1253

Durch diese Regelung wird sichergestellt, daß die in § 1255 Abs. 7 Satz 2 RVO-E vorgeschlagene Renten-

berechnung nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann anzuwenden ist, wenn eine bereits angerechnete Zurechnungszeit mit Beitragszeiten zusammentrifft.

Zu Nummer 2 — § 1255

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit der der Änderung des § 55 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 Rechnung getragen wird.

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung wird erreicht, daß entsprechend der bisherigen Regelung in Satz 3, die lediglich Beiträge nach § 119 SGB X betraf und nunmehr entbehrlich wird, alle im Laufe des Versicherungslebens zurückgelegten Kalendermonate, die sowohl Beitragszeiten als auch Ausfallzeiten sind, bei der Rentenberechnung einmal ausschließlich als Ausfallzeiten, in einem weiteren Rechengang ausschließlich als Beitragszeiten berücksichtigt werden. Nicht zu den Beitragszeiten gehören Zeiten nach §§ 1385 a und 1385 b RVO. Für Ausfallzeiten, die durch Beitragszeiten verdrängt werden, kommt diese Regelung nicht in Betracht. Im übrigen wird auf die Allgemeine Begründung verwiesen.

Zu Nummer 3 — § 1260 a

Die Streichung dieser Regelung steht im Zusammenhang mit der künftig nach § 1255 Abs. 7 Satz 2 RVO vorgeschriebenen Vergleichsberechnung, durch die sichergestellt wird, daß die Rentenberechnung mindestens entsprechend der Beitragsleistung des Versicherten erfolgt. Eine zusätzliche Abgeltung der Beiträge in den Fällen, in denen die Bewertung einer Zeit als Ausfallzeit oder als Zurechnungszeit erfolgt, erscheint nicht länger gerechtfertigt, zumal die Bewertung als Ausfallzeit oder Zurechnungszeit in diesen Fällen günstiger ist als eine Bewertung entsprechend der tatsächlichen Beitragsleistung.

Zu Nummer 4 — § 1260 c

Die bisherige Fassung der Vorschrift hat zu Problemen bei der Rechtsanwendung geführt. Die vorgeschlagene Neufassung dient der Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten durch eine authentische Interpretation der Vorschrift durch den Gesetzgeber. Sie hat ausschließlich klarstellenden Charakter.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt entsprechend der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigten Praxis bei der Rechtsanwendung klar, daß von ihr auch Versorgungen nach kirchenrechtlichen Regelungen erfaßt werden. Darüber hinaus wird verdeutlicht, daß es für die Anwendung der Vorschrift allein darauf ankommt, ob ruhegehaltfähige Dienstzeiten zeitgleich mit in der Rentenversicherung rechtserheblichen beitragslosen Zeiten zusammen-

treffen; auf die Auswirkung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten für die Höhe der Versorgung kommt es dagegen nicht an. Ist demnach eine Zeit für die Versorgung als ruhegehaltfähig anerkannt, so trifft sie mit einer beitragslosen Zeit auch dann zusammen, wenn ohne sie der Höchstsatz von 75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erreicht wird oder wenn selbst mit dieser Zeit nur der Mindestsatz von 35 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erreicht wird. Sie trifft auch dann mit einer beitragslosen Zeit zusammen, wenn ohne sie die Versorgung im Wege der Vergleichsberechnung nach früheren Vorschriften zu einem günstigen Ruhegehaltssatz führt als nach dem Beamtenversorgungsgesetz.

Zu Absatz 2

Die Neufassung verdeutlicht das schon mit der bisherigen Fassung des § 1260 c Abs. 2 RVO verfolgte Ziel, Ersatzzeiten nicht anzurechnen, soweit diese Zeiten bei Durchführung einer Nachversicherung Pflichtbeitragszeiten sein könnten. Diese Verdeutlichung ist im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts angezeigt. Fehlt lediglich der Antrag des Versicherten zur Durchführung der Nachversicherung, liegen aber die sonstigen Voraussetzungen dafür vor, werden diese Zeiten nicht als Ersatzzeiten berücksichtigt. Die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers, daß die Voraussetzungen für eine Nachversicherung vorliegen, steht einer späteren Entscheidung der zuständigen Versorgungsbehörde aufgrund eines entsprechenden Antrags des Versicherten nicht entgegen.

Zu Nummer 5 — § 1273

Durch diese Änderung wird der Termin, zu dem der Rentenanpassungsbericht von der Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften spätestens vorzulegen ist, vom 31. Oktober auf den 15. Dezember verlegt. Im übrigen wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zu Nummer 6 — § 1304

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu der Änderung des § 1253 Abs. 2 Satz 4 RVO und der Streichung des § 1260 a.

Zu Nummer 7 — § 1418 a

Die Vorschrift trägt der besonderen Lage der deutschen Bediensteten bei internationalen Organisationen Rechnung. Danach erhalten deutsche Bedienstete in den Fällen, in denen sie ohne Versorgung oder Versorgungsanwartschaften aus den Diensten einer internationalen Organisation ausscheiden, die Möglichkeit, für die Zeit des Dienstes bei der Organisation freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichten. Die Nachentrichtung erfolgt auf einer kostengerechten Grundlage; für die Beiträge und ihre Bewertung sind grundsätzlich die Vorschriften des Jahres anzuwenden, in dem der Antrag gestellt wird. Im übrigen wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zu Artikel 3 — Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Zu Nummer 1 — § 30

Vergleiche Begründung zu Artikel 2 Nr. 1.

Zu Nummer 2 — § 32

Vergleiche Begründung zu Artikel 2 Nr. 2.

Zu Nummer 3 — § 37 a

Vergleiche Begründung zu Artikel 2 Nr. 3.

Zu Nummer 4 — § 37 c

Vergleiche Begründung zu Artikel 2 Nr. 4.

Zu Nummer 5 — § 50

Vergleiche Begründung zu Artikel 2 Nr. 5.

Zu Nummer 6 — § 83

Vergleiche Begründung zu Artikel 2 Nr. 6.

Zu Nummer 7 — § 140 a

Vergleiche Begründung zu Artikel 2 Nr. 7.

Zu Artikel 4 — Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Zu Nummer 1 — § 53

Vergleiche Begründung zu Artikel 2 Nr. 1.

Zu Nummer 2 — § 54

Vergleiche Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 3 — § 58 a

Vergleiche Begründung zu Artikel 2 Nr. 3.

Zu Nummer 4 — § 58 c

Vergleiche Begründung zu Artikel 2 Nr. 4.

Zu Nummer 5 — § 96

Vergleiche Begründung zu Artikel 2 Nr. 6.

Zu Artikel 5 — Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Zu Nummer 1 — § 12 b

Der Geltungsbereich der vom 1. Juli 1985 an geltenden Fassung des § 1253 Abs. 2 Satz 4 und des § 1255 Abs. 7 RVO wird auf alle Versicherungsfälle erstreckt, die vor dem 1. Juli 1985 eingetreten sind, wenn über einen Anspruch eine nicht mehr an-

fechtbare Entscheidung noch nicht getroffen ist. Dadurch werden vor allem auch die seit Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Februar 1983 — 1 BvL 28/79 — eingetretenen Versicherungsfälle erfaßt, für die die vom Bundesverfassungsgericht für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärte Regelung einschlägig ist, weil die Versicherungsträger in diesen Fällen noch keine verbindlichen Bescheide erlassen haben; die diesbezüglichen Versicherungsfälle vor der Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts werden von der Neuregelung nur erfaßt, wenn noch keine verbindliche Entscheidung vorliegt (§ 79 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes).

Zu Nummer 2 — § 14 b

Die Neufassung des § 1260 c RVO soll im Hinblick auf ihre klarstellende Bedeutung auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle gelten, wenn nicht bereits eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen ist.

Zu Artikel 6 — Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Zu Nummer 1 — § 12 b

Vergleiche Begründung zu Artikel 5 Nr. 1.

Zu Nummer 2 — § 14 b

Vergleiche Begründung zu Artikel 5 Nr. 2.

Zu Artikel 7 — Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Zu Nummer 1 — § 9 a

Vergleiche Begründung zu Artikel 5 Nr. 2.

Zu Nummer 2 — § 10 c

Vergleiche Begründung zu Artikel 5 Nr. 1.

Zu Artikel 8 — Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Es wird die vom 1. Juli 1985 an geltende Höhe der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte bestimmt.

Zu Artikel 9 — Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Zu § 17 a — Umrechnung von ausländischem Einkommen

Die Vorschrift regelt die Umrechnung von ausländischem Einkommen in Deutsche Mark für den Bereich der Sozialversicherung. Sie schließt eine bisher bestehende Regelungslücke. Abgesehen von

einzelnen Sonderregelungen im über- und zwischenstaatlichen Recht enthält für den Bereich der Sozialversicherung nur die Vorschrift des Artikels 107 der Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72 zur Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 eine Regelung zur Währungsumrechnung. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist territorial auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft begrenzt. Dem sachlichen Geltungsbereich nach bezieht sich die EG-Vorschrift in der Hauptsache auf die Währungsumrechnung in den Fällen des durch Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf mitgliedstaatliche Leistungen erweiterten Kumulierungsverbots (z. B. §§ 1278, 1279 RVO) und auf die Berechnung von Renten bei der Überschneidung von Versicherungs- bzw. Wohnzeiten nach Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

Die vorgesehene Regelung zur Währungsumrechnung knüpft hinsichtlich der Frage, nach welchem zeitlichen Devisenkurs sich die Umrechnung zu richten hat, an die schon bestehende Praxis der Rentenversicherungsträger an. Diese greift, wie Artikel 107 der Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72 für die Anwendung der Artikel 12 Abs. 2 und 46 Abs. 3 Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bei der Umrechnung von Leistungen in ausländischer Währung auf länger gültige Wechselkurse zurück.

Eine nähere inhaltliche Umschreibung des für die Umrechnung in Betracht kommenden Einkommens in dieser Vorschrift ist entbehrlich. Diese Definition findet sich im Dritten Titel der Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung, in die diese Vorschrift zur Umrechnung eingestellt wird.

Darüber hinaus wird das Einkommen in den jeweiligen Spezialvorschriften zu den Sozialleistungen, bei denen es zu berücksichtigen ist, konkret beschrieben (z. B. für den Hinzuverdienst in § 1248 Abs. 4 RVO), oder der in den Einzelvorschriften verwandte Einkommensbegriff nimmt Bezug auf die Definition des Arbeitsentgelts, des Arbeitseinkommens und des Gesamteinkommens in den Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung — §§ 14, 15 und 16 SGB IV — (z. B. für die Familienkrankenhilfe in § 205 RVO).

Zugrunde gelegt werden für die neue Vorschrift im Sozialgesetzbuch die in den Statistischen Beiheften Reihe 5 zu den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank in der Mitte eines jeden Quartals veröffentlichten Statistiken der Deutschen Bundesbank. Diese enthalten sowohl die an der Frankfurter Devisenbörse zur amtlichen Notierung zugelassenen 17 Währungen als auch die Devisenkurse der Währungen in den übrigen Ländern. Bei den an der Frankfurter Devisenbörse notierten Währungen stehen laut Tabelle 5 der Statistischen Beihefte Reihe 5 zwar jeweils die Notierungen für die Mittelkurse bis zum Vormonat des Monats des Erscheinens der Statistischen Beihefte Reihe 5 zur Verfügung. Da aber eine ganze Reihe der an der Frankfurter Devisenbörse zur amtlichen Notierung zugelassenen Währungen auch in den Geltungsbereich von Artikel 107 der Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72 fallen, soll aus Gründen der Ver-

waltungspraktikabilität auch bei der Vorschrift zur Umrechnung im Sozialgesetzbuch auf den gleichen Bezugszeitraum abgestellt werden. Bei den übrigen Währungen wird abweichend davon auf den weniger aktuellen Bezugszeitraum des letzten Monats im vorvergangenen Kalendervierteljahr abgestellt, weil die Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank sich jeweils auf diesen Zeitraum beziehen (Tabelle 8 in den Statistischen Beiheften Reihe 5 der Deutschen Bundesbank). Auf das Ende des Monats wird deshalb Bezug genommen, weil auch die Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank für die übrigen Währungen auf diesen Zeitpunkt abstellen. Da bei den übrigen Währungen jeweils der Kurs für den Ankauf und Verkauf angegeben ist, läßt sich der Mittelkurs für den jeweiligen Monat durch das arithmetische Mittel dieser beiden Angaben ermitteln.

Bei Devisenkursen mit staatlicher Devisenbewirtschaftung liegen Angaben für kommerzielle und nichtkommerzielle Wechselkurse vor. Für den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs soll nur der nichtkommerzielle Kurs zugrunde gelegt werden.

Die beiden genannten Bezugszeiträume sind feste Größen für die Feststellung von Sozialleistungen während der Dauer eines Kalendervierteljahres, so daß die Sozialversicherungsträger nicht Tageskurse anwenden müssen. In den Fällen der erstmaligen Feststellung von Sozialleistungen ist nur der für das laufende Kalendervierteljahr für die Umrechnung von ausländischer Währung in Deutsche Mark maßgebliche Umrechnungskurs heranzuziehen. Dieser Umrechnungskurs wechselt daher für die Sozialversicherungsträger auch nur viermal im Jahr.

Aus Absatz 3 ergibt sich, daß eine weitere Umrechnung grundsätzlich nicht mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres in Betracht kommen soll. Weitere Umrechnungen sollen erfolgen, wenn die Sozialleistung selbst, sei es durch Anpassung oder aus einem anderen Grund zu verändern ist, das zu berücksichtigende Einkommen sich ändert oder, wenn eine Kursveränderung von mehr als 10 vom Hundert gegenüber der letzten Umrechnung festgestellt wird. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, bleibt die für das erste Kalendervierteljahr zugrunde gelegte Umrechnung weiterhin maßgebend. Der jährliche Änderungsrhythmus gemäß § 8 Abs. 2 BGGG wurde wegen einiger Länder mit hohen Inflationsraten nicht übernommen, da dies zu unbilligen Ergebnissen führen könnte.

Die Kursumrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 soll nach Absatz 4 Satz 1 entsprechend angewandt werden auf Unterhaltsansprüche aus einer früheren Ehe und Prämien für eine Krankenversicherung.

Unterhaltsleistungen, die kein Einkommen im Sinne von §§ 14 bis 16 SGB IV sind, können, wenn die Zahlung in ausländischer Währung erfolgt, z. B. im Rahmen von §§ 1265, 1266 und § 1291 Abs. 2 RVO erheblich sein.

Für die Feststellung von Beitragszuschüssen zur Krankenversicherung bedarf es einer entsprechen-

den Anwendung der Kursumrechnung nach den Absätzen 1 bis 3, um Prämien in ausländischer Währung zur Krankenversicherung umrechnen zu können. Von Bedeutung sein kann diese Umrechnung nach dem deutsch-kanadischen oder dem deutsch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommen.

Aus Absatz 4 ergibt sich, daß keine valutarische Umrechnung bei der Ermittlung von Bemessungsgrundlagen von Sozialleistungen, z. B. bei der Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes in der Unfallversicherung, erfolgen soll.

Zu Artikel 10 — Berlin-Klausel

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel für dieses Gesetz.

Zu Artikel 11 — Inkrafttreten

Artikel 2 bis 9 sollen am 1. Juli 1985, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

C. Finanzieller Teil

1. Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1985 ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 1985 bis zum 30. Juni 1986 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 5,1 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die
 Rentenversicherung der Arbeiter 2,8 Mrd. DM,
 Rentenversicherung der Angestellten 2,0 Mrd. DM,
 Knappschaftliche Rentenversicherung 0,32 Mrd. DM.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 128 RKG vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

Von den Mehraufwendungen entfallen 4,8 Mrd. DM auf höhere Rentenzahlungen und 0,3 Mrd. DM auf hierauf zu zahlende Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 6,8 v. H. der Renten.

Im Haushaltsbegleitgesetz 1983 ist festgelegt worden, daß der Beitragszuschuß zur Krankenversicherung der Rentner am 1. Juli 1985 von 8,8 v. H. auf 6,8 v. H. der Rente verringert wird. Diesen Beitragszuschuß erhält der Renter zu seinem Beitrag zur Krankenversicherung von 11,8 v. H. der Rente. Durch die Abschmelzung des Beitragszuschusses

erhöht sich der eigene Beitrag des Rentners für seine Krankenversicherung zum 1. Juli 1985 auf 5 v. H. der Rente.

Die Mehraufwendungen der Rentenversicherung aufgrund dieses Gesetzentwurfs wirken sich unter Berücksichtigung der Regelungen über die Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen in Höhe vom 1,6 Mrd. DM rentenerhöhend aus.

2. In der Altershilfe für Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1985 bis zum 30. Juni 1986 auf 55 Mio. DM.

Davon entfallen auf
 Alters-, Hinterbliebenen-
 und Waisengelder sowie
 Übergangshilfe 50 Mio. DM,
 Landabgabereuten 5 Mio. DM.

Von den Mehraufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe gehen zu Lasten

der Alterskassen 14 Mio. DM,
 des Bundes 36 Mio. DM.

Die Mehraufwendungen für Landabgabereuten in Höhe von 5 Mio. DM gehen voll zu Lasten des Bundes.

Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

3. In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1985 bis zum 30. Juni 1986 rd. 65 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 4 Mio. DM.

4. Durch die vorgeschlagene Neuregelung des Konkurrenzverhältnisses von Ausfallzeiten und Zurechnungszeiten einerseits und Beitragszeiten andererseits entstehen tendenziell Mehraufwendungen; diese sind jedoch sehr gering und nicht quantifizierbar.

5. Die vorgesehenen Regelungen über die Beitragszahlung für die Beschäftigten bei internationalen Organisationen und über die Währungsumrechnung haben keine quantifizierbaren finanziellen Auswirkungen.

6. Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Träger der Rentenversicherung und Unfallversicherung sowie auf den Bund ergeben sich keine Auswirkungen auf öffentliche Haushalte.

7. Durch die vorgeschlagene Rentenanpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.“

Begründung

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG, weil in Artikel 1 § 5 Verwaltungsverfahrenrecht, das von den Ländern zuzuordnenden Verwaltungsstellen anzuwenden ist, geregelt wird.

2. Zu Artikel 2 vor Nummer 1 (§ 385 Abs. 2 a RVO)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob § 385 Abs. 2 a RVO wie folgt gefaßt werden sollte:

„(2 a) Für die nach § 180 Abs. 5 Nr. 2 und 3 und Abs. 6 Nr. 2 und 3 zu bemessenden Beiträge für Versicherungspflichtige gilt als Beitragssatz die Hälfte des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) und Ersatzkassen für versicherungspflichtige Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben. Maßgebend ist der jeweils zum 1. Juli vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung festgestellte durchschnittliche Beitragssatz. Er gilt von dem auf die Feststellung folgenden Kalenderjahr an. Die Beiträge sind nach Monaten zu berechnen.“

Begründung

Der Bundesrat hatte bereits einen ähnlichen Vorschlag zu dem Entwurf eines Renten Anpassungsgesetzes 1982 vorgelegt (BR-Drucksache 140/81 [Beschluß], Ziffer 11).

Die zwischenzeitlichen Erfahrungen bestätigen die Notwendigkeit einer Vereinfachung der Beitragsregelung für Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen der Rentner.

Die derzeitige Regelung des § 385 Abs. 2 a RVO ist in hohem Maße verwaltungsaufwendig. Die mehr als eintausend am Quellenabzug beteiligten Zahlstellen haben gegenwärtig zwischen 31 Beitragssätzen für landesunmittelbare Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, 20 Beitragssätzen für Ersatzkassen und andere bundesunmittelbare Krankenversicherungsträger sowie 19 Beitragssätzen für landwirtschaftliche Krankenkassen zu differenzieren.

Auch aus der Sicht der Versicherten ist die geltende Regelung nicht zwingend. Da die Krankenversicherung der Rentner auf der Finanzierungsseite von einer Bundeseinheitlichkeit ge-

prägt ist (§ 385 Abs. 2, § 393 b RVO), erscheint auch ein bundeseinheitlicher Beitragssatz eher konsequent und würde zu mehr Regelungsklarheit führen.

Die unterschiedliche Beitragsfestsetzung wird im übrigen durch den in der Krankenversicherung der Rentner bestehenden Belastungsausgleich wieder neutralisiert, so daß auch kassenartbezogene Gesichtspunkte in den Hintergrund treten. Dies gilt auch deswegen, weil die tatsächlichen Beitragssatzunterschiede ohnehin nur minimal sind und zudem temporären Schwankungen unterliegen.

3. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 37 a AVG),

Artikel 5 Nr. 1 (§ 12 b Abs. 5 Satz 3 ArVNG),

Artikel 6 Nr. 1 (§ 12 b Abs. 5 Satz 3 AnVNG),

Artikel 7 Nr. 2 (§ 10 c Abs. 5 Satz 3 KnVNG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie der in den Übergangsregelungen vorgesehene Stichtag des 1. Juli 1985 (Artikel 11 Satz 1 des Entwurfs) den Rechtswirkungen anzupassen ist, die bereits mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Februar 1983 (BVerfGE 63, 119) eingetreten sind und wie die Streichung des § 37 a AVG durch Artikel 3 Nr. 3 und der entsprechenden Vorschriften des Gesetzentwurfs in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist.

4. Zu Artikel 8 (§ 4 GAL)

Der Text des Artikels 8 ist wie folgt zu fassen:

„§ 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung ... (wie Vorlage) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Altersgeld ... (weiter wie in Artikel 8 der Vorlage).“

2. Es wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung der Höhe der laufenden Geldleistung (Absatz 1 Satz 3) fehlerhaft ist, ist sie zu berichtigen. Die Berichtigung ist nur bis zur nächsten Anpassung zulässig. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu erbringen, in dem die Berichtigung erfolgt. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt.“

Begründung

Die in Artikel 1 § 5 des Gesetzentwurfs enthaltene Regelung über die Berichtigung fehlerhafter Anpassungen sollte auch für die Altershilfe für Landwirte Anwendung finden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Zu den Eingangsworten)

Die Bundesregierung wird die Frage, ob das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch einmal prüfen.

Zu 2. (Artikel 2 vor Nr. 1 — § 385 Abs. 2 a RVO —)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 3. (Artikel 3 Nr. 3 — § 37 a AVG

Artikel 5 Nr. 1 — § 12 b Abs. 5 Satz 3 ArVNG
Artikel 6 Nr. 1 — § 12 b Abs. 5 Satz 3 AnVNG
Artikel 7 Nr. 2 — § 10 c Abs. 5 Satz 3 KnVNG)

Die Bundesregierung wird dem Prüfungsbegehren des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren nachkommen.

Zu 4. (Artikel 8 — § 4 GAL —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.